Bekanntgabe
einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 27.04.2022, um 17:30 Uhr**
findet im **Kleinen Schrannensaal,**
die **23. Sitzung des Stadtrates** mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Visioplex Errichtung eines Kinos und eines Dienstleistungscenters, Neue Allee Dinkelsbühl
2. Gründung SWD Plus GmbH & Co. KG
3. Ausblick auf zukünftige Projekte und Geschäftsfelder der Stadtwerke bzw. der SWD PLUS
4. Freiwillige Feuerwehr Hohenschwärz - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters
5. Erweiterung städt. Friedhof um einen Friedpark - Tiefbauarbeiten
6. Parkhaus Südring - Herstellung einer Winkelstützwand, sowie Abbruch- und Erdarbeiten

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2022

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 21.04.2022

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	27.04.2022
Vorlagen-Nr.:	3/046/2022
Berichterstatter:	Koller, Peter
Betreff:	Visioplex Errichung eines Kinos und eines Dienstleistungscenters, Neue Allee Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:
Die Bauherrschaft stellt in der Sitzung die abschließende Planung des Visioplex-Centers an der Neuen Allee mit den vorhandenen Nutzungen zur Information vor.

Vorschlag zum Beschluss:
Ohne Beschluss

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	27.04.2022
Vorlagen-Nr.:	SWD/010/2022
Berichterstatter:	Fensterer, Steffen
Betreff:	Gründung SWD Plus GmbH & Co. KG

Sachverhaltsdarstellung:

Die strategische Ausrichtung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl in Bezug auf Erneuerbare Energien und insbesondere Flächen für Photovoltaik-Anlagen wurde bereits in mehreren Stadtratssitzungen thematisiert.
Wir berichteten bereits im Werkausschuss vom 10.02.2022 über angedachte zukünftige Projekte der Stadtwerke Dinkelsbühl.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl haben demzufolge vor, verstärkt in die Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien zu investieren und in diesem Rahmen verschiedene neue Geschäftsmodelle zu etablieren.
Aus Transparenzgründen und um marktkonform auftreten und agieren zu können, ist es sinnvoll, diese Projekte in einer eigenen Gesellschaft auszulagern. Dies ist eine branchenübliche Vorgehensweise.
Herr Dr. Weber vom BKPV (Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband) stellt die Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG und die wichtigen Eckpunkte der zugehörigen Gesellschaftsverträge vor.

Die Gesellschaft wird zu 100% in kommunaler Hand sein und die notwendigen Gremien werden analog zum Werkausschuss der Stadtwerke (Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister, 6 Aufsichtsratsmitglieder entsprechend den Werkausschussmitgliedern) besetzt.
Eine Klarstellung der Besetzung der Gremien wird in der Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl im Nachgang erfolgen.
Für die operative Geschäftsführung empfehlen wir, analog zu den Stadtwerken, die beiden Werkleiter der Stadtwerke zu berufen.

Anlage
Gesellschaftsvertrag SWD PLUS Verwaltungs GmbH
Gesellschaftsvertrag SWD PLUS GmbH & Co. KG

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Gründung der SWD PLUS Verwaltungs GmbH gemäß dem beiliegenden Gesellschaftsvertragsentwurf wird zugestimmt.
2. Der Gründung der SWD PLUS GmbH & Co. KG gemäß dem beiliegenden Gesellschaftsvertragsentwurf wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, die Stadt Dinkelsbühl, in einer Gesellschafterversammlung der SWD PLUS Verwaltungs GmbH zu vertreten und die Herren Andreas Karl und Steffen Fensterer zu Geschäftsführern der SWD PLUS Verwaltungs GmbH zu bestellen. Sie vertreten jeweils satzungsgemäß. Sie werden beauftragt, alle redaktionellen Änderungen in den Gesellschaftsverträgen umzusetzen, falls dies durch insbesondere eventuelle Änderungswünsche der IHK, Notariat, Registergericht oder Rechtsaufsichtsbehörde notwendig wird.

4. Weiterhin beauftragt und bevollmächtigt der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl alle handelnden Organe, den Oberbürgermeister und die Werkleiter der Stadtwerke Dinkelsbühl, die Stadt Dinkelsbühl bzw. die Stadtwerke Dinkelsbühl bei der Gründung der SWD PLUS Verwaltungs GmbH und der SWD PLUS GmbH & Co. KG umfassend zu vertreten und dazu alle nötigen Beschlüsse zu fassen und redaktionelle Änderungen an den Gesellschaftsverträgen vorzunehmen, um insbesondere eventuelle Änderungswünsche von IHK, Notar, Registergericht oder Rechtsaufsichtsbehörde umzusetzen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, die Stadt Dinkelsbühl bei der Veräußerung und Übertragung der Geschäftsanteile der SWD PLUS Verwaltungs GmbH an die SWD PLUS GmbH & Co. KG zu vertreten.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

SWD PLUS GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SWD PLUS GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Dinkelsbühl.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist unter den Voraussetzungen der Art. 86ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung die Erzeugung von Energie einschließlich der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen zum Zwecke der Stärkung der örtlichen Energieversorgung sowie eng damit verbundene Aktivitäten und die Erbringung von Dienst- und Bauleistungen für die Stadt und Stadtwerke Dinkelsbühl.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Grundsätzen für die Führung gemeindlicher Unternehmen im Sinne des Art. 95 GO zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form ein. Die Verkürzung des Vertragstextes auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 4 Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschaftskapital; Gesellschafter

(1) Das Festkapital der Gesellschaft beträgt € 20.000,00 (in Worten: EURO zehntausend).

(2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

als **persönliche haftende Gesellschafterin:**

die SWD PLUS GmbH & Co.KG ohne Einlage

als **Kommanditisten:**

die Stadtwerke Dinkelsbühl mit einer Kommanditeinlage in Höhe von **€ 20.000,00** (in Worten: EURO zwanzigtausend)

(3) Bei den Kommanditeinlagen handelt es sich um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.

(4) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.

(2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich. Auf dem Kapitalkonto II wird die über das Festkapital hinausgehende Pflichteinlage gebucht.

(3) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist unverzinslich.

(4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.

(5) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.

(6) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 9 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

§ 8 Geschäftsführung; Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist - vorbehaltlich der Regelung des § 10 - allein die Komplementärin (nachfolgend auch „Geschäftsführung“) berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
(2) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns wahrzunehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie – falls vorhanden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie den Gesellschafterversammlungen teil, sofern das Gremium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 9 Vergütung der Komplementärin

(1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin auch für andere Gesellschaften tätig, werden die Ausgaben und Aufwendungen auf die Gesellschaften, für die die Komplementärin tätig ist, gleichmäßig verteilt. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
(2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 1 % ihres nominalen Stammkapitals, wie es sich zu Beginn ihres Geschäftsjahres aus ihrer Handelsbilanz ergibt.
(3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 10 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin

(1) Alle Verwaltungsrechte, die der im alleinigen Eigentum der Gesellschaft stehende Geschäftsanteil an der Komplementärin begründet, nimmt der Aufsichtsrat der Gesellschaft wahr. Er ist zur Geschäftsführung und Vertretung nach Absatz (2) dieser Vereinbarung berechtigt. Die Geschäftsführung ist insoweit sowohl von der Geschäftsführungsbefugnis als auch von der Vertretungsmacht ausgeschlossen. Durch diese Regelung begibt sich die Gesellschafterversammlung nicht ihrer Verfügungsbefugnis über den Geschäftsanteil an der Komplementärin.
(2) Der Aufsichtsrat übt die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch Beschlussfassung aus. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die beschlossene Maßnahme form- und fristgerecht auszuführen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Besetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl und sechs übrigen Mitgliedern.
(2) Die Stadt Dinkelsbühl entsendet als übrige Mitglieder des Aufsichtsrates die Mitglieder seines Werkauschusses; die Stellvertretung der übrigen Mitglieder erfolgt analog der Stellvertretung der Mitglieder des Werkausschusses der Stadt Dinkelsbühl.
.
(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl. Beim Ende der Wahlperiode führt der bestehende Aufsichtsrat die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats endet vorzeitig, wenn

a) ein Mitglied des Aufsichtsrats, das gleichzeitig Mitglied des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl ist, vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl ausscheidet;

b) der jeweilige Gesellschafter die Abberufung des von ihm bestellten Mitglieds aus sachlichem, im Zusammenhang mit dem Amt stehenden Grund schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt;

c) das Mitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt.

d) der Oberbürgermeister sein Amt nicht mehr inne hat.

In diesen Fällen hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen.
(5) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 12 Innere Ordnung; Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl ist Aufsichtsratsvorsitzender. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit als Aufsichtsmitglied. Scheidet der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten.
(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet werden.
(3) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mindestens halbjährig eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen, im Übrigen, sofern die Geschäfte der Gesellschaft es erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Weise unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung; die Beschlussanträge sind beizufügen. Die Einladung muss den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Vorschrift einberufen werden, sind nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind und

die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter bei Beginn der Versammlung anwesend und stimmberechtigt sind. Nachträgliche Änderungen in der Anwesenheit haben auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkung. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt; oder

b) sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Erweist sich der Aufsichtsrat als beschlussunfähig, so ist binnen sieben Tagen nach der ersten Aufsichtsratssitzung eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.

(6) Über die gefassten Beschlüsse ist durch den Vorsitzenden oder einen von diesem zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Abschrift der Niederschrift ist binnen vier Wochen den Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Absatz (2) ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht; Absatz (4) gilt entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat kann Dritte zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates verpflichtet während der Sitzung anwesende Dritte in geeigneter Form zu Verschwiegenheit.

(9) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt § 52 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt in eigener Zuständigkeit über folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Gesellschaft:

a) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern, mit diesen verbundenen Unternehmen und der Stadt Dinkelsbühl;

b) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Pachtverträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern;

c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Komplementärin;

d) Entlastung der Geschäftsführung der Komplementärin sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der Komplementärin;

e) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin;

f) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer der Komplementärin;

g) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge;

h) die Feststellung des Jahresabschlusses;

i) die Ergebnisverwendung;

j) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;

k) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

(3) Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht gem. § 15 eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist:

a) Erteilung oder Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht;

b) Entscheidungen über die Grundsätze der Geschäftspolitik;

c) Rechtsgeschäfte, die von wesentlicher Bedeutung für den Bestand und die künftige Unternehmensführung sind;

d) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erwerb, Veräußerung, Belastung), wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;

e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährverpflichtungen und Gewährung von Darlehen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist;

f) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;

g) sonstige Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert überschreiten, soweit sie nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind und sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des Unternehmensgegenstands handelt.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt in Ausübung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin über folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Komplementärin:

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

b) Auflösung oder die Fortsetzung der Gesellschaft sowie im Fall der Auflösung die Verwendung des verbleibenden Vermögens;

c) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Geschäftsführungsverträgen;

d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;

e) Wahl des Abschlussprüfers;

f) Bestellung der Liquidatorin bzw. des Liquidators;

g) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung;

h) Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den üblichen Betrieb hinausgehen;

i) Entlastung der Geschäftsführung.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zuweisen.
(6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichtenverletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft im Rahmen von Art. 93 GO zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
(7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit Zustimmung von dessen Stellvertreter, selbständig handeln, wenn andernfalls die Interessen der Gesellschaft gefährdet wären. Die Entscheidung, die Gründe für die Eilbedürftigkeit sowie die Gründe für die Entscheidung sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 14 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter.
(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Dabei genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschafterversammlung.
Die Einladung muss den Gesellschaftern spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn die Gesellschafter zustimmen.
(3) Die Stadtwerke Dinkelsbühl werden in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl vertreten. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern sie die Gesellschafter von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen nicht ausgeschlossen haben.
(4) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, falls sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
(5) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren Anteil am Festkapital. Je € 100,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
(6) Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl aller Stimmen ohne die Stimme dieses Gesellschafters.
(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
(8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat

seit der Versendung des Protokolls angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Maßnahmen und Geschäften, insbesondere:

a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen (neben der Zustimmung des Aufsichtsrates);

b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

c) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft;

d) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;

e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese;

f) Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder.

§ 16 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Investitionen und aus der Kreditwirtschaft der Gesellschaft ergeben. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
(2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen, den Stand der Investitionen und der Liquidität sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
(3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so haben die Geschäftsführer umgehend der Gesellschafterversammlung zu berichten.

§ 17 Jahresabschluss; Lagebericht; Jahresabschlussprüfung; Offenlegung

(1) Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch den Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern.

(3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.

(4) Der Aufsichtsrat hat nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführer zum Prüfungsbericht und deren Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Geschäftsführung leitet die Unterlagen an die Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(6) Der Stadt Dinkelsbühl ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang durch die Geschäftsführer zu übersenden.

§ 18 Ergebnisverwendung

(1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, vorbehaltlich Absatz (2), im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.

(2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 19 Entnahmen

(1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn

a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;

b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können;

c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

(2) Entnahmen von anderen Konten sind stets unzulässig.

§ 20 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

(3) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dinkelsbühl. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

Gesellschaftsvertrag

der

SWD PLUS Verwaltungs GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SWD PLUS Verwaltungs GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dinkelsbühl.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der SWD PLUS GmbH & Co. KG mit Sitz in Dinkelsbühl ("KG") sowie bei weiteren Kommanditgesellschaften.
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
(2) Das gesamte Stammkapital wird von den Stadtwerken Dinkelsbühl (Eigenbetrieb) mit Sitz in Dinkelsbühl übernommen.
(3) Die Stammeinlagen, welche auf die jeweils übernommenen Geschäftsanteile entfallen, sind in Höhe des hälftigen Nennbetrags der Geschäftsanteile bei Errichtung der Gesellschaft, im Übrigen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung in bar zu zahlen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung und
b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.
(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
(3) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie führt die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der KG, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der KG und des Aufsichtsrats der KG sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.
(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats der KG sowie den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft und der KG teil, sofern das Gremium im Einzelfall nichts anderes beschließt.
(5) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Beschränkungen zu beachten, die sich für die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG ergeben.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand der SWD PLUS GmbH & Co. KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschaftsrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich durch den Aufsichtsrat der KG nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten. Durch diese Regelung begibt sich die Gesellschafterversammlung nicht ihrer Verfügungsbefugnis über den Geschäftsanteil an der Komplementärin.
(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
   a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
   b) den Ausschluss eines Gesellschafters;
   c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
   d) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
   e) eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
   f) die Entlastung der Geschäftsführer;
   g) die Wahl des Abschlussprüfers;

h) die sonstigen Fälle, die dieser Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung durch die Gesellschafter ausdrücklich unterstellt.

(3) Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst sind:
   a) Erteilung und Entzug von Prokuren;
   b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
   c) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen;
   d) Vergabe oder Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft.

§ 8 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seine Geschäftsanteile sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nur wirksam mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung; die Zustimmung bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Investitionen und aus der Kreditwirtschaft der Gesellschaft ergeben. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Jahresabschluss; Lagebericht; Jahresabschlussprüfung; Offenlegung

(1) Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch den Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern.

(3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der KG zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat der KG den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.

(4) Der Aufsichtsrat der KG hat nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführer zum Prüfungsbericht und deren Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Geschäftsführung leitet die Unterlagen an die Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
(6) Der Stadt Dinkelsbühl ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang durch die Geschäftsführer zu übersenden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12 Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
(3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. In den Gründungskosten sind die Kosten der notariellen Beurkundung, die Handelsregisterkosten sowie die Steuern und Gebühren der Gründung enthalten.

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	27.04.2022
Vorlagen-Nr.:	SWD/011/2022
Berichterstatter:	Karl, Andreas
Betreff:	Ausblick auf zukünftige Projekte und Geschäftsfelder der Stadtwerke bzw. der SWD PLUS

Sachverhaltsdarstellung:

Die Energiebranche befindet sich gerade in einem großen Wandel.
Aus starken politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Antrieb müssen die Stadtwerke auch für sich und somit für Dinkelsbühl neue Wege und Geschäftsfelder finden.

Nur durch dynamische Prozesse und Anpassungsfähigkeit an die Gegebenheiten können die zukünftigen Aufgabenstellungen gemeistert werden und die Energiewende gelingen.

Die Werkleitung gibt einen Überblick über anstehende Projekte der Stadtwerke bzw. SWD PLUS Gesellschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien, wie z.B.
PV-Anlage auf dem Parkhaus zur Versorgung öffentlicher Gebäude und E-Ladesäulen, PPA-Modellen, Mieterstrom-Modellen, Freiflächen PV und Windkraft.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
Die Projekte sollen weiterverfolgt werden.
Die Aufstellungsbeschlüsse der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne und Änderung des Flächennutzungsplanes folgen in der nächsten Stadtratssitzung.
Mit den Grundstückseigentümern bzw. momentanen Pächtern der genannten Grundstücke sollen Verhandlungen bzw. Kontakt aufgenommen werden.

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	27.04.2022
Vorlagen-Nr.:	1/005/2022
Berichterstatter:	Bosch, Bettina
Betreff:	Freiwillige Feuerwehr Hohenschwärz - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters

Sachverhaltsdarstellung:

Am 01.04.2022 wurden nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschwärz durchgeführt.

Dies führte zu folgendem Ergebnis:
Herr Florian Fuchs, Obrist-von –Sperreuth-Str. 13, 91550 Dinkelsbühl, wurde am 01.04.2022 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschwärz gewählt. Gleichzeitig erfolgte die Wahl von Herrn Marco Hillenmeier, Hohenschwärz 6, 91550 Dinkelsbühl, zum Stellvertreter des Kommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten jeweils der Bestätigung durch die Stadt Dinkelsbühl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Die Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - zuständig ist deshalb der Stadtrat.

Die Auflagen des Kreisbrandrates sind einzuhalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Florian Fuchs und Herr Marco Hillenmeier werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschwärz bestätigt.

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	27.04.2022
Vorlagen-Nr.:	3/044/2022
Berichterstatter:	Koller, Peter
Betreff:	Erweiterung städt. Friedhof um einen Friedpark - Tiefbauarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.g. Maßnahme fand eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	153.393,38 €
Rang 2	166.358,79 €
Rang 3	184.614,10 €

In der Kostenberechnung vom 22. Juli 2021 sind für o.a. Arbeiten ca. 142.650 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 420.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- bei HSt.: 1.7511.901 (HAR)
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~

~~- Einsparungen bei HSt.:~~

~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~

~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, die Tiefbauarbeiten in Höhe von 153.393,38 € an die Firma Feeß Erdbau GmbH & Co. KG, Dinkelsbühl/Langensteinbach, zu vergeben.

23. Sitzung des Stadtrates Tagesordnungspunkt Nr. 5

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	27.04.2022
Vorlagen-Nr.:	3/047/2022
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Parkhaus Südring - Herstellung einer Winkelstützwand, sowie Abbruch- und Erdarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2021 der geänderten Entwurfsplanung für das Parkhaus Südring zugestimmt.
Zwischenzeitlich wurde die Ausschreibung und Planung für die vorgezogene Herstellung einer erforderlichen Winkelstützwand erarbeitet. Darin sind bereits der Abbruch des vorhandenen Pflasters, der Baugrubenaushub und das Herstellen des Planums mit Schottereinbau für das Parkhaus enthalten.
Für die Baumaßnahme wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.
Es wurden folgende Bauunternehmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben:

Antritt-Bau GmbH + Co.KG, Arberg
Bügler Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Dentlein a. F.
Engelhardt Bau GmbH, Botzenweiler
Hans Fuchs GmbH & Co.KG, Ellwangen
Herrmann Fuchs GmbH, Ellwangen
Ernst Hähnlein Bau-GmbH, Feuchtwangen
Moezer GmbH, Lichtenau
Neureiter GmbH, Fremdingen
Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH, Fremdingen
Franz Traub GmbH & Co.KG, Aalen
Ulsenheimer Baugesellschaft mbH, Lichtenau

Die Angebotseröffnung fand am Donnerstag, 14.04.2022 statt.
Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel (incl. MwSt.)

1.	**Moezer GmbH**	**679.284,25€**
2.	xxxx	709.163,58€
3.	xxxx	729.179,40€
4.	xxxx	771.195,28€
5.	xxxx	857.817,45€
6.	xxxx	1.027.968,17€

Die Maßnahme wird mit Mitteln der Städtebauförderung gefördert.
Der Ausführungszeitraum für die Winkelstützwand erstreckt sich von Mitte Mai bis Anfang September 2022. Im Anschluss erfolgt die Erstellung des Parkhauses. Gesamtfertigstellung ist für Juni 2023 geplant.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.800.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 1.550.000€ (2022)
   1.700.000€ (2023) bei HSt.: 1.6812.9500
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
   - Einsparungen bei HSt.:
   - Mehreinnahmen bei HSt.:
   - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Vorbehaltlich der Prüfung und Mitteilung eines Vergabevorschlages durch das Planungsbüro Scherr & Klimke wird beschlossen, dem Bauunternehmen **Moezer GmbH** den Auftrag für die Herstellung der Winkelstützwand mit Abbruch- und Erdarbeiten in Höhe von **679.284,25€** (brutto), als vorgezogene Maßnahme für das spätere Parkhaus, zu erteilen.